

Duisburg, den 04.10.2021

**Bekanntgabe nach § 5 Absatz 2 UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Fernwärmeversorgung Niederrhein GmbH**

Stadt Duisburg, Amt für Baurecht und betrieblichen Umweltschutz, Untere Immissionsschutzbehörde

Az.: 112-63.0001/21/1.2.3.1

Die Fernwärmeversorgung Niederrhein GmbH, Gerhard-Malina-Str. 1, 46537 Dinslaken hat am 29.01.2021 den Antrag auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 BImSchG zur Errichtung und zum Betrieb eines Heizkraftwerks mit einer Feuerungswärmeleistung von 49,9 MW gestellt.

Die beantragte Anlage besteht im Wesentlichen aus:

- einem Heißwassererzeuger, Feuerungswärmeleistung 49,9 MW, mit bivalenter Feuerungsanlage (zwei Duoblock-Frischluftbrenner) für Erdgas und Heizöl EL,
- Schornsteinanlage,
- Druckerhöhungs- bzw. Umwälzpumpen,
- Anlagenbau (Rohrleitungen, Armaturen, Behälter, Pumpen),
- Erdgassystem,
- Heizölsystem mit 6 Lagertanks mit einem Nutzvolumen von je 100 m<sup>3</sup> für Heizöl EL,
- Schaltanlagen für Elektro- und Leittechnik,
- Mess- und regeltechnische Systeme,
- Gebäude mit Kesselhaus und Räumen für elektrotechnische Anlagen,
- Haustechnische Anlagen: Be- und Entlüftung, Gebäudeheizung, sanitäre Einrichtungen, Beleuchtung,
- Zuwegungen, Betankungsplatz, Einfriedung.

Die Anlage fällt unter die Nr. 1.2.3.1 der Anlage 1 des UVPG. Gemäß § 7 Abs. 2 UVPG ist damit eine standortbezogene Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht durchzuführen.

Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist durchzuführen, wenn erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Das Vorhaben zur Errichtung und zum Betrieb

eines Heizkraftwerks mit einer Feuerungswärmeleistung von 49,9 MW wurde einer standortbezogenen Vorprüfung unterzogen.

Die standortbezogene Vorprüfung nach den Bestimmungen des UVPG hat im vorliegenden Fall zu dem Ergebnis geführt, dass keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen durch das Vorhaben zu erwarten sind.

Entsprechend § 5 Abs. 1 UVPG habe ich daher festgestellt, dass für das Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Gemäß § 5 Abs. 2 UVPG gebe ich bekannt, dass für das beantragte Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

Die Feststellung ist gem. § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Im Auftrag

gez. Mara Arnold